

Satzung der germanBroker.net Aktiengesellschaft

(Stand 13.05.2011)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

germanBroker.net
Aktiengesellschaft

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem auf die notariell beurkundete Feststellung der Satzung folgenden Tage und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Deckungskonzept-Makler sowie die Beratung und Unterstützung von Versicherungs- und/oder Finanzmaklern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen; in diesen Fällen kann sie solchen Unternehmen ihren Betrieb ganz oder teilweise überlassen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 920.000,-. Es ist eingeteilt in 1.840 Aktien im Nennbetrag von je € 500,00.
- (2) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 5

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 11. Mai 2016 das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 280.000,00 EURO (genehmigtes Kapital) zu erhöhen. Die neuen Aktien sind in Form von vinkulierten Namensaktien auszugeben, auf die § 6 dieser Satzung Anwendung findet. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

§ 6

Übertragung der Aktien

- (1) Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Bei der Veräußerung von Aktien an Dritte besteht für die Aktionäre ein Vorkaufsrecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 504 ff. BGB. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung an den Berechtigten ausgeübt werden. Üben mehrere Aktionäre das Vorkaufsrecht aus, so sind ihnen die zu veräußernden Aktien anteilig im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligungen zu übertragen.

§ 7

Einziehung von Aktien

- (1) Aktien sind einzuziehen (angeordnete Einziehung), wenn
 - a) der Inhaber der Aktien sich in Liquidation befindet;
 - b) über das Vermögen des Inhabers der Aktien das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein sonstiges außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird;
 - c) die Aktien gepfändet und die Pfändung nicht binnen einer Frist von sechs Wochen aufgehoben wird.
- (2) Über die angeordnete Einziehung von Aktien entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss.
- (3) Aktien können ferner eingezogen werden (gestattete Einziehung), wenn der Inhaber der Aktien weder Finanz- bzw. Versicherungsmakler noch Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder die Geschäfts- oder Gesellschaftsanteile an dem Aktieninhaber, der in der Form

einer Kapital- oder Personengesellschaft betrieben wird, zu mehr als 25 % auf einen Versicherer, ein Kreditinstitut oder eine Kapitalanlagegesellschaft übergehen.

- (4) In den Fällen der Einziehung hat die Gesellschaft dem Aktieninhaber ein Einziehungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Einziehungsentgeltes entspricht dem tatsächlichen Wert der Aktien. Die Bewertung der Aktien erfolgt durch einen vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu benennenden Wirtschaftsprüfer, der nicht zugleich Abschlussprüfer der Gesellschaft sein darf. Das Einziehungsentgelt wird in vier gleichen halbjährlichen Teilbeträgen ausbezahlt, beginnend sechs Monate nach Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses. Das Einziehungsentgelt ist ab dem vorgenannten Stichtag mit 2 % p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zusammen mit der fälligen Auszahlungsrate zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Einziehungsentgelt ganz oder teilweise vorzeitig auszusahlen.

III. Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie einer etwaig erlassenen Geschäftsordnung.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.
- (2) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand für einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der eine besondere Einladung nicht erforderlich ist. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen schriftlich, per E-Mail oder Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Aufsichtsrates mit Zustimmung des Vorsitzenden an Sitzungen auch durch Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters. Kommt im Falle der Stimmengleichheit eine Entscheidung gemäß vorstehendem Satz 2 nicht zustande, so gibt bei Wahlen das Los den Ausschlag; im übrigen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegraphische oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 14

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er bestimmt die Geschäfte, die der Vorstand nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.

§ 15

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt.

§ 16

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft angemessene Vergütung, deren Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.

- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die Auslagen sowie die auf ihre Bezüge etwaig entfallende Umsatzsteuer.

§ 17

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung. Sie gilt über die Amtszeit des Aufsichtsrates hinaus.

V. Hauptversammlung

§ 18

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Einberufenden am Sitz der Gesellschaft oder in Fulda, Kassel, Göttingen, Frankfurt/Main, Hamburg, München, Berlin oder Dresden statt. Sollte der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann sie an einem anderen Ort einberufen werden.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Dabei wird der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

§ 19

Vorsitz der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 20

Beschlussfassung

- (1) Je € 500,- Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Erfordert das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, so genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, wenn nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, sofern keiner der Bewerber zurücktritt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat ferner unverzüglich eine Überprüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VII. Sonstiges

§ 22

Beiräte

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können Beiräte eingerichtet werden.

- (2) Der Vorstand entscheidet darüber, ob und wie viele Beiräte einberufen werden, sowie über die Anzahl und die Ernennung der Mitglieder. Er begibt ferner die Geschäftsordnungen der Beiräte.
- (3) Die Beiratsmitglieder können eine Vergütung erhalten, die in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang ihrer Tätigkeit stehen soll. Über Zahlung und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 23

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Abwicklung oder Verschmelzung mit einer anderen Aktiengesellschaft bestimmt die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, die Art der Ausführung und die Abwickler.
- (2) Das Restvermögen wird im Verhältnis der Anteile aufgeteilt.

§ 24

Gründungskosten

- (1) Die Gesellschaft trägt die durch die Gründung und ihre Vorbereitung veranlassten Kosten (Gründungskosten) bis zu einer Höhe von € 55.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Zu den Gründungskosten zählen insbesondere (zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer):
 - Notarkosten, insbesondere für die Beurkundung der Gründung und die Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister (geschätzte Höhe: € 2.300);
 - Kosten des Registergerichts (geschätzte Höhe: € 100);
 - Kosten für erforderliche Bekanntmachungen (geschätzte Höhe: € 1.000);
 - Aufwendungen für Gründungsprüfer (geschätzte Höhe: € 500);

- Kosten für Rechtsberatung durch die Rechtsanwälte Dr. Wolter und Partner GbR, Hamm, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Gründung (geschätzte Höhe: € 30.000);
 - Aufwand für die Zahlung von Vorstandsgehältern von höchstens € 5000,- pro Monat für die Zeit ab Gründung der Gesellschaft bis zu deren Eintragung in das Handelsregister (geschätzte Höhe: € 20.000).
- (3) Soweit von der Gesellschaft Gründungskosten zu tragen sind, dürfen Zahlungen erst nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vorgenommen werden.

Ich bescheinige, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der vollständige Wortlaut ist und dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit Urkunde über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 24.03.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ort, 24. März 2011

gez.

N o t a r